

GZ. RV/1777-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung vom 15. September 2000 des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 23. Bezirk betreffend Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1999 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Einkommensteuererklärung wurden vom Bw. ua. Werbungskosten in Höhe von S 46.977,00 für einen Sprachkurs in London geltend gemacht. Dieser Betrag setzt sich aus

Flug- Unterkunft- Aufenthalts- Fahrt- und Kurskosten zusammen. Als Begründung für die Antragstellung wurde vom Bw. vorgebracht, dass die Internationalisierung seines Arbeitgebers immer weiter fortschreite und die Geschäftssprache Englisch geworden sei. Als Mitglied der Geschäftsleitung (Prokurist) sei es daher erforderlich englisch zu sprechen. Eine Bestätigung des Covent Garden Language Centre, aus der zu entnehmen ist, dass der Bw. einen Kurs General English plus Business mit 30 Stunden pro Woche absolviert hat, sowie eine Rechnung des C. Reisebüros war der Erklärung angeschlossen.

Das Finanzamt hat die Kursgebühr des Sprachkurses in Höhe von S 10.950,00 als beruflich veranlasst anerkannt. Die Aufwendungen für den Flug, Aufenthalt und Unterkunft sowie die Fahrtkosten wurden vom Finanzamt als zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung dem § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 zugeordnet. Als abzugsfähige Werbungskosten hat das Finanzamt insgesamt (inclusive Kurskosten) S 23.864,00 bei Durchführung der Veranlagung berücksichtigt. Gegen den Einkommensteuerbescheid hat der Bw. eine Berufung eingebracht. Die Berufung richtet sich gegen die Nichtanerkennung der Flug- Unterkunft- Aufenthalts- und Fahrtkosten die dem Bw. im Zusammenhang mit dem Sprachkurs im Ausland entstanden sind.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen; sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Im Gegensatz dazu zählen nach § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch dann zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach Lehre und Rechtsprechung sind die Kosten eines Sprachkurses nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Kurs ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf den Beruf des Abgabepflichtigen abgestellte Sprachkenntnisse vermittelt (vgl. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1989, 88/14/0091 und vom 22. September 1987, 87/14/0066). Werden Sprachkurse im Ausland besucht, müssen für die Abzugsfähigkeit der gesamten Aufwendungen folgende Voraussetzungen -wie für eine Studienreise- kumulativ

vorliegen (vgl. VwGH vom 19. Oktober 1999, 99/14/0131 und vom 27. September 2000, 96/14/0055):

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangs-mäßigen Organisation oder sonst in einer Weise, welche die zumindest weitaus über-wiegende berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lässt.
- Die Reise muss nach Planung und Durchführung dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit bieten, Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete berufliche Verwertung gestatten.
- Das Reiseprogramm und seine Durchführung müssen derart einseitig und nahezu aus-schließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen abgestellt sein, dass sie jeglicher Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruf-lich interessierte Teilnehmer entbehren.
- Andere allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jenen einnehmen, der während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet wird; hiebei ist auf eine Normalarbeitszeit von durchschnittlich ca. acht Stunden täglich abzustellen. Der nur zur Gestaltung der Freizeit dienende Aufwand führt keinesfalls zu einer steuerlichen Berück-sichtigung.

Aus der vom Bw. vorgelegten Rechnung des C. Reisebüros geht hervor, dass in der Zeit vom 27. Juni 1999 bis 17. Juli 1999 in London Sprachferien mit Intensivkurs und Privatunterkunft laut Katalog von LAL-Sprachferien FTI/99 gebucht wurde. Der Intensivkurs für drei Wochen/ 30 Lektionen a 45 Minuten/pro Woche (General English Plus 30L) wurde im Covent Garden Language Centre abgehalten. Über die Kursteilnahme hat der Bw. eine Bestätigung erhalten. Da nur die Rechnung der Erklärung angeschlossen war, wurde der Bw. eingeladen ein detail-liertes Kursprogramm vorzulegen und die berufsspezifischen Lehrinhalte des Kurses näher zu erläutern. Ein Kursprogramm konnte der Bw. nicht vorlegen. Es wurde aber von ihm ein Ge-dächtnisprotokoll für einen Tagesablauf mit folgendem Inhalt angefertigt:

- 9 00-10 30: Grammatik
- 10 30-11 00: Pause
- 11 00-12 30: Business English (Präsentationen, Verhandlungen, Fachausdrücke, Phrasen)

- 12 30-13 30 Mittagessen (mit Lehrpersonal, Gelegenheit die Sprache zu trainieren)
- 13.30-15 00: One to one lesson (individuelles Training, wo ich Gelegenheit hatte Präsentationen, die ich für die Firma brauche, wie zB. anlässlich von Aufsichtsratssitzungen, wo ich den finanziellen Teil präsentierte, zu üben)
- Weiterer Tagesablauf (im Allgemeinen)
- 15 00-16 00: Heimfahrt in die Unterkunft
- 16 00-17 00: Schlafen/Entspannen
- 17 00-19 00: Hausübungen
- 19 00-22 00: Abendessen /Freizeit
- 22 00-23 00: Heimfahrt in die Unterkunft
- 23 00-00 30: Lernen

Als Reiseveranstalter ist auf der Rechnung die XYZ GesmbH Linz angegeben. Auf der Homepage des Unternehmens ist angeführt, dass dieses als Veranstalter von Reisen (Fernreisen, Städtereisen etc.) in verschiedene Destinationen der Welt auftritt und als Spezialist von LAL Sprachreisen gilt. LAL Sprachreisen hat eigene Sprachschulen in England, Malta, USA und Südafrika. Das Angebot von LAL ist in einem Jahreskatalog dokumentiert und modular aufgebaut, d. h. zu jeder Destination stehen jeweils mehrere Kurstypen und Unterkunftsvarianten zur Auswahl. Es gibt Sprachreisen für Erwachsene und Jugendliche.

Der Bw. hat laut Rechnung einen Intensivkurs besucht. Die Unterrichtsdauer war laut seinen Angaben drei Stunden am Vormittag, eine Stunde und dreißig Minuten am Nachmittag und die Pausen betrugen ebenfalls eine Stunde und dreißig Minuten. Rechnet man die Pausen zur Unterrichtszeit hinzu, ergibt dies eine Gesamtdauer von sechs Stunden pro Tag. Damit ist das für die steuerliche Anerkennung von Auslandsreisen erforderliche Pensum von täglich acht Stunden nicht erfüllt. Auf Grund der vom unabhängigen Finanzsenat durchgeführten Ermittlungen ist daher davon auszugehen, dass der Veranstalter des Sprachkurses diesen für eine Vielzahl an ihren Sprachkenntnissen erweiternde und vervollständigende interessierende Leute anbietet, welche verschiedenen Berufsgruppen angehören. Ein Kurs.-bzw. Reiseprogramm, welches ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Bw. abgestellt ist,

und bei welchem allgemein interessierende Programmpunkte der Reise nicht mehr Zeit einnehmen würden, als der Freizeit neben der laufenden Berufsausübung entspricht, liegt nicht vor. Es liegen im gg. Berufungsfall nicht alle nach der Judikatur geforderten Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für eine Studienreise vor. Die Flug-Unterkunfts- Aufenthalts- und Fahrtkosten stellen daher keine berücksichtigungsfähigen Werbungskosten dar. Diese Aufwendungen zählen zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung.

Grundsätzlich getrennt von den Aufwendungen für eine Studienreise ist die Frage zu beurteilen, ob Kosten eines im Zuge der Reise besuchten Kurses zu Werbungskosten führen. So kann beispielsweise ein geringstes zeitliches Ausmaß umfassenden Kurses zwar beruflich veranlasst sein, andererseits aber nicht zur beruflichen Veranlassung der ganzen Reise führen.

In der Antragstellung hat der Bw. dargelegt, dass Aufsichtsratssitzungen und Meetings auf Konzernebene in Englisch abgehalten werden. Da er als Mitglied der Geschäftsführung an diesen Meetings teilnimmt, kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnahme an dem Intensivkurs für den Bw. von konkretem beruflichen Nutzen war. Das Finanzamt hat daher zu Recht die Kurskosten als Fortbildungskosten bei Durchführung der Veranlagung anerkannt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, 24. Oktober 2003